

Das Dienstrecht der Vereinten Nationen

Der Internationale Beamte, Angestellte und Arbeiter

DR. ALEXANDER LANE

I. Geschichtliches

Der Beruf des Internationalen Beamten hat eine junge Geschichte. Sie steht im engen Zusammenhang mit der Ausbildung des modernen Völkerrechts und der Intensivierung der internationalen Kontakte, die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Schaffung internationaler Organisationen und Einrichtungen vor allem fachlicher und administrativer Art gekennzeichnet war. Drei Perioden der Entwicklung dieser Organisationen lassen sich erkennen: Die Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Ersten Weltkrieg, von der Gründung des Völkerbundes (1919) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges und seit der Gründung der Vereinten Nationen (1945).

Die älteste internationale Organisation im heutigen Sinne ist die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, deren Gründung auf Beschlüsse des Wiener Kongresses (1815) zurückgeht. Gefördert durch die technischen Fortschritte und die Verdichtung des internationalen Verkehrs kam es seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts zu weiteren Zusammenschlüssen vor allem auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Verkehrs. Hier sind zu nennen: Die Internationale Telegraphenunion (1865), die Internationale Postunion (1874), die Internationale Union für die Beförderung von Gütern mit der Eisenbahn (1890), das Brüsseler Büro für die Publikation von Zolltarifen (1890), das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom (1905). Für den internationalen Schutz von Urheberrechten an Werken der Literatur und Tonkunst, sowie für den gewerblichen Rechtsschutz wurde das »Berner Büro« gegründet (1886). Als internationale Gerichtsinstanz entstand 1899 der Internationale Schiedsgerichtshof in Haag.

Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges leitete die Gründung des gemäß Art. 1—26 des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 geschaffenen Völkerbundes eine neue Entwicklung und einen Aufschwung der Bemühungen ein, Menschheitsprobleme auf weltweiter Basis gemeinsam zu lösen. Der Völkerbund als erste politische Organisation von Dauercharakter bedurfte zur Erfüllung seiner Aufgaben ständiger Einrichtungen. Als solche wurde das Völkerbundssekretariat in Genf eingerichtet. Dieses Sekretariat, an dessen Spitze ein Generalsekretär mit mehreren Stellvertretern stand, bildete sich allmählich zu einem großen internationalen Verwaltungskörper aus, der zuletzt (1939) etwa 800 Bedienstete aus 50 Ländern umfaßte. Gleichzeitig mit dem Völkerbund wurde durch Teil XIII des Versailler Vertrags das Internationale Arbeitsamt in Genf gegründet, 1921 folgte die Gründung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Haag, ferner: die Internationale Fernmeldeunion (1925), das Internationale Büro für Erziehungsfragen (1925), das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (1926), das Internationale Ausstellungsbüro (1928), das Internationale Komitee für Militärmedizin und Pharmazie (1930), die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel (1930), die Afrikanische Postunion (1935).

Seit der Gründung der Vereinten Nationen (26. 6. 1945 in San Franzisko), die Tradition und Vermögen des Völkerbundes übernahmen, hat die sachliche und personelle Ausweitung der internationalen Organisationen bis dahin unbekannte Ausmaße angenommen. Seit 1945 sind allein mehr amtliche Regierungsorganisationen geschaffen worden als in den gesamten 130 Jahren vorher¹.

Unter den internationalen amtlichen Organisationen, die einen ständigen eigenen Stab von Beamten haben, nehmen nach Zahl und Bedeutung die Vereinten Nationen und ihre

Sonderorganisationen² den ersten Platz ein. In ihnen sind fast alle Völker der Welt zu gemeinsamem Wirken vertreten. Die Regeln, nach denen die internationalen Beamten in diesen Dienst treten, und die Bedingungen, unter denen sie arbeiten, sind bisher nur wenig bekannt. Es soll daher im folgenden versucht werden, einen kurzgefaßten Überblick über das internationale Dienstrecht der Vereinten Nationen zu geben. Dieses Dienstrecht ist außer in den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (Art. 97 ff.) in der Personalordnung der Vereinten Nationen, den Staff-Regulations (SRe) und den Staff-Rules (SRu) (in der Fassung der UN-Drucksache ST/SGB/Staff-Rules/1 New York 1958, Neudruck 1962), niedergelegt.

Die SRe und SRu gelten zwar unmittelbar nur für die Mitglieder des Generalsekretariats der Vereinten Nationen in New York. Sie sind aber von den Sonderorganisationen in allen wesentlichen Punkten übernommen, so daß sie die gemeinsame Grundlage des gesamten UN-Dienstrechts sind.

Die SRe und SRu unterscheiden zwischen den eigentlichen internationalen Beamten (international civil servants) und gewissen Sondergruppen von Bediensteten (z. B. dem Projektpersonal des Technical Assistance Board (TAB), den Mitgliedern des UN-Sekretariats, die speziell für Konferenzen und andere kurzfristige Dienstleistungen eingestellt sind).

II. Einstellung in den internationalen Dienst

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Einstellung internationaler Beamter in den Dienst der Vereinten Nationen gelten im wesentlichen folgende allgemeinen Richtlinien, die im großen und ganzen auch für die meisten anderen großen internationalen Regierungsorganisationen maßgebend sind.

Beschäftigt werden grundsätzlich nur Staatsangehörige der Länder, die der betreffenden Organisation als Mitglieder angehören. Dabei wird — auch aus politischen Gründen — darauf geachtet, daß alle Mitgliedsländer im internationalen Stab auf »möglichst breiter geographischer Basis« angemessen vertreten sind und nicht gewisse Dienstposten den Angehörigen eines Staates allein vorbehalten bleiben. (Die mit der praktischen Durchführung dieses Prinzips zusammenhängenden Probleme werden in dem Aufsatz von Jüttner, Nationalitätenverteilung in den Vereinten Nationen, S. 182 ff. behandelt). Eine allgemeine Ausnahme von dem Prinzip der gleichmäßigen Nationalitätenverteilung der Dienstposten bildet nur die Beschäftigung von sogenannten *Ortskräften*. Jede Organisation hat Aufgaben, die nur von am Ort ansässigen Personen richtig besorgt werden können, weil sie die lokalen Verhältnisse kennen und auch die Landessprache beherrschen. Dazu gehören die einfachen Dienste (Pfortner, Gärtner, Heizer, Monteure, technisches Personal, Telefonisten, Amtsgehilfen, Boten usw.). Zum Teil zählt auch das Schreibpersonal zu den Ortskräften. Dieser Personenkreis besteht in der Regel aus Staatsangehörigen des Gastlandes der Organisation oder internationalen Dienststelle.

Nach SRe 4.2 ist oberster Grundsatz bei der Einstellung, Versetzung oder Beförderung die Notwendigkeit, das *Höchstmaß an Leistungen, Sachkunde und persönlicher Integrität zu erreichen*. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der UN soll das Personal ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts oder der Religion eingestellt werden. Die Besetzung offener Stellen obliegt in der Regel der internationalen Verwaltung selbst. Grundsätzlich werden die Posten öffentlich ausgeschrieben und die Kandidaten einem besonderen Auswahlverfahren unterworfen.

Da sich eine internationale Organisation aus Angehörigen verschiedener Muttersprache zusammensetzt, ist es natürlich, daß die Sprachenfrage für den internationalen Dienst eine große Rolle spielt. Wirtschaftliche, technische und administrative Gründe machen es im allgemeinen unmöglich, alle Sprachen der beteiligten Nationen gleichmäßig zu Arbeits- und Verhandlungssprachen zu bestimmen. So hat man sich in jeder Organisation auf wenige Sprachen geeinigt. Dabei wird die Zahl von fünf Sprachen in der Regel nicht überschritten. Die Vereinten Nationen haben als Amtssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Chinesisch, die Europäischen Gemeinschaften Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, ab 1. Januar 1973 zudem auch noch Englisch, Dänisch und Irisch (Gälisch), der Europarat: Englisch und Französisch, die Internationale Postunion (IPU): Französisch. In den offiziellen Sprachen erscheinen die amtlichen Veröffentlichungen und werden die Verhandlungen geführt. Im internen Dienstbetrieb, also in der täglichen Arbeit des Internationalen Beamten, ist die Sprachenfrage aber schwieriger, weil es dem Beamten meist unmöglich ist, ständig in seinen Telefonaten, Besprechungen, Aufzeichnungen und der amtlichen Korrespondenz vielsprachig zu arbeiten. Praktisch macht sich vielmehr die Tendenz bemerkbar, sich entweder auf das Englische oder das Französische zu beschränken. Da bei fast allen internationalen Organisationen Englisch oder Französisch zu den Amtssprachen gehört, führt das zu einer starken Bevorzugung dieser beiden Sprachen im internationalen Verkehr. Bei den UN überwiegt das Englische. Für den internationalen Beamten mit anderer Muttersprache als Englisch oder Französisch ergibt sich daraus die Folgerung, daß er gezwungen ist, in mindestens einer dieser Fremdsprachen seine gesamte berufliche Tätigkeit zu führen. Das Maß an fremdsprachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, das von ihm dabei verlangt wird, ist nicht gering. Es genügt nicht, daß er in diesen Sprachen grammatisch und syntaktisch die Allgemeinsprache beherrscht. Er muß in der Lage sein, Arbeitspapiere und Schriftstücke aller Art zu verfassen und zu redigieren und dienstliche Verhandlungen jeder Art zu führen. Er muß somit auch ein hervorragender Fachsprachler sein.

In diesem Zusammenhange bedürfen die internationalen Beamten einer gesonderten Erwähnung, die *rein sprachliche Funktionen* zu erfüllen haben. Es ist selbstverständlich, daß eine Organisation oder Behörde, deren Amtstätigkeit sich in verschiedenen Sprachen abwickelt, nicht auf ständige Sprachmittler verzichten kann, die Dolmetsch- und Übersetzungsaufgaben wahrnehmen. Alle großen internationalen Organisationen verfügen daher über einen ausgebauten Sprachendienst, so vor allem das Generalsekretariat der UN in New York. Auch die Angehörigen dieser Sprachendienste sind echte internationale Beamte, deren ausschließliche Aufgabe es allerdings ist, Sprachenübertragungen für amtliche Veröffentlichungen, offizielle Verhandlungen und andere amtliche Zwecke vorzunehmen. Andere Organisationen haben für die Sprachbeamten eine Sonderlaufbahn geschaffen (z. B. die Europäischen Gemeinschaften). In den Vereinten Nationen sind sie in den allgemeinen Dienst eingegliedert.

Wer als Sprachler internationaler Beamter wird, muß sich darüber im klaren sein, daß gerade dieser Dienst besondere Anforderungen nicht nur rein übersetzungstechnischer Art an ihn stellt. Die Sprachendienste stellen die Sprachexperten, die für die endgültige sprachliche Fassung amtlicher Verordnungen, Verträge und Verlautbarungen Sorge tragen. Bei dieser schwierigen Arbeit stellen sich so manche spezifische Probleme, die andere Übersetzer nicht in gleichem Maße zu bewältigen haben. Zu ihnen zählt u. a. die Folgerung aus der Tatsache, daß ein großer Teil der Schriftstücke, die Gegenstand der Übersetzungsarbeit sind, von Personen verfaßt ist, die in einer anderen als ihrer Muttersprache schrei-

ben und sich vielfach sprachlich unvollkommen ausdrücken. Die anstrengende und aufreibende Arbeit der Sprachbeamten ist ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit.

2. Die Einstellungsbedingungen im einzelnen

Formell geschieht die Einstellung der Internationalen Beamten bei den Vereinten Nationen durch einen Briefwechsel. Der Einzustellende erhält vom Generalsekretär oder der von ihm beauftragten Person ein Ernennungsschreiben (Letter of Appointment), aus dem insbesondere die Art seiner Tätigkeit, sein Eintrittsdatum, Anfangsgehalt, Dienstrang usw. ersichtlich sind, und das den Hinweis enthält, daß sich das Beschäftigungsverhältnis nach den Staff-Regulations und Staff-Rules in ihrer jeweiligen Fassung richtet. In seiner Antwort bestätigt der Bedienstete den Inhalt dieses Ernennungsschreibens.

Im Gegensatz zum Dienstrecht der europäischen Gemeinschaften kennt das Dienstrecht der Vereinten Nationen keine Laufbahnen der Beamten, sondern nur einzelne Dienstposten. Es unterscheidet zwischen dem Dauerpersonal (permanent oder professional category), d. h. dem ordentlichen Berufsbeamtendienst (career service), dem Personal mit Ernennungsschreiben auf Zeit (temporary appointment) sowie gewissen Sonderkategorien (Allgemeine Dienste: general services category, Arbeiter: manual workers, Projekt-Personal: technical assistance and project personnel).

Zur Spitzengruppe der internationalen Beamten gehören außer dem Generalsekretär die Under-Secretaries-General und die Assistant Secretaries-General, die dem Generalsekretär unmittelbar nachrangig sind. Sie werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit eingestellt.

Die *Dauereinstellung* (permanent appointment) wird solchen Bediensteten auf Probe gewährt, die durch ihre Qualifikation, Leistungen und Führung die Befähigung zum internationalen Berufsbeamten bewiesen haben. Dem permanent appointment für die Internationalen Berufsbeamten entspricht für die Kategorien der »Allgemeinen Dienste« und der Arbeiter das regular appointment.

Das *Dienstverhältnis auf Zeit* (temporary appointment) umfaßt drei Kategorien:

a) *Das Dienstverhältnis auf Probe* (probationary appointment). Einen Probevertrag schließen die Vereinten Nationen nur mit Bewerbern unter 50 Jahren mit dem Ziel der späteren Übernahme in den ordentlichen Berufsbeamtendienst der UN. Die Probezeit beträgt grundsätzlich 2 Jahre, kann jedoch verkürzt oder höchstens um ein Jahr verlängert werden.

b) *Das befristete Dienstverhältnis* (fixed-term appointment). Hierbei handelt es sich um einen Dienstvertrag mit einer zeitlichen Befristung, die 5 Jahre nicht überschreiten darf. Diese Vertragsart ist von großer praktischer Bedeutung, da sie für die zahlreichen von Regierungen und Institutionen zu den Vereinten Nationen zur vorübergehenden Beschäftigung entsandten Personen angewandt wird.

c) *Das Dienstverhältnis auf unbestimmte Dauer* (indefinite appointment) wird mit Personen vereinbart, die speziell für die Dienstleistung im Außendienst (mission service) eingestellt sind, soweit sie nicht einen Probevertrag oder ein regular appointment haben, ferner mit Personen im Dienst des Hohen Flüchtlingskommissars oder einer anderen vom Generalsekretär bezeichneten Dienststelle oder Organisation der Vereinten Nationen. Das Dienstverhältnis von unbestimmter Dauer gibt keine Anwartschaft auf eine Umwandlung in ein Dienstverhältnis anderer Art. Es unterscheidet sich von einem permanent appointment dadurch, daß nicht alle Bestimmungen der SRe und SRu darauf Anwendung finden.

III. Pflichten und Rechte

Als internationale Beamte sind die Mitglieder des Generalsekretariats der UN verpflichtet, die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihr gesamtes Verhalten ausschließlich dem Interesse der Vereinten Nationen unterzuordnen, und unterliegen dem ausschließlichen Weisungsrecht des Generalsekretärs, dem allein sie verantwortlich sind. Sie können zu allen Beschäftigungen oder Ämtern innerhalb der UN versetzt werden. Vorbildliche Führung, Lauterkeit sowie eine unparteiische und unabhängige Amtsführung gehören zu den vornehmsten Pflichten des internationalen Beamten (SR 1.4). Die Mitglieder des Generalsekretariats dürfen daher keine Tätigkeiten übernehmen, die im Widerstreit zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Vereinten Nationen stehen. Auch haben sie jede öffentliche Meinungsäußerung zu vermeiden, die mit ihrem internationalen Status unvereinbar ist. Es wird von ihnen nicht erwartet, daß sie ihre nationalen Gefühle oder ihre politische und religiöse Überzeugung aufgeben. Jedoch haben sie sich allzeit zu vergegenwärtigen, daß sie als internationale Beamte in besonderem Maße Zurückhaltung und Takt üben müssen. Der internationale Beamte hat gegenüber jedermann über alle Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren, die ihm in amtlicher Funktion zur Kenntnis gekommen sind, soweit sie nicht veröffentlicht sind und soweit es sich nicht um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr der UN handelt, es sei denn, daß sie vom Generalsekretär zur Veröffentlichung ermächtigt sind. Auch die Benutzung dienstlicher Informationen zu privatem Nutzen ist ausdrücklich verboten (SR 1.5). Diese Verpflichtungen bestehen nach Ausscheiden aus dem Dienst fort.

Ehrungen, Auszeichnungen (mit Ausnahme von Kriegsdienstauszeichnungen), Vergünstigungen, Geschenke oder Vergütungen dürfen die UN-Beamten von Regierungen überhaupt nicht, von anderen Stellen außerhalb der UN nur nach vorheriger Genehmigung durch den Generalsekretär annehmen (SR 1.6).

Das politische Wahlrecht auszuüben und Mitglied einer politischen Partei zu sein ist den internationalen Beamten ge-

stattet, jedoch keine politische Betätigung, die mit ihrem Status unvereinbar ist.

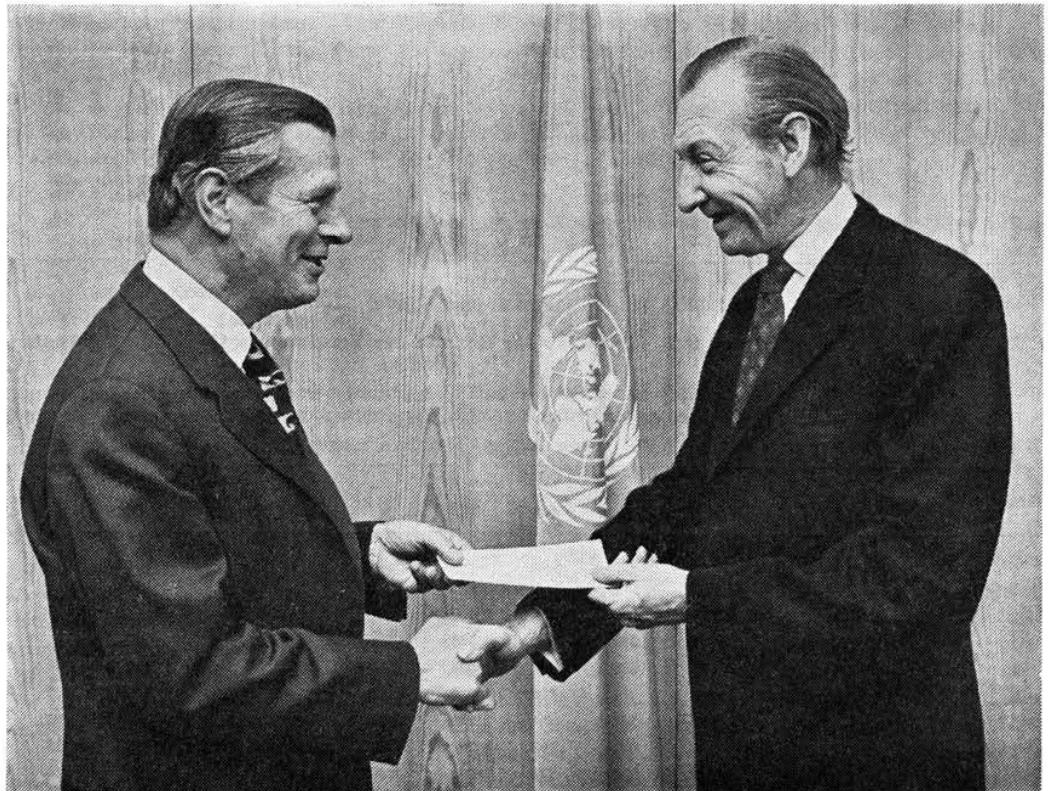
Den internationalen Beamten stehen die gemäß Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen gewährten Befreiungen und Vorrechte zu, die sie jedoch nicht davon entbinden, in ihrem privaten Bereich die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu befolgen (SR 101.7).

Das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vom 13. 2. 1946, dem die Bundesrepublik beigetreten ist (vgl. BGBl. II 1954 S. 639), bestimmt in Artikel VI § 18, daß jede Sonderorganisation² die Gruppen von Beamten bestimmt, auf die die Bestimmungen des Abkommens Anwendung finden. Sie hat hiervon die Regierungen aller Staaten, die dem Abkommen beigetreten sind, sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu benachrichtigen.

Die Beamten der Sonderorganisationen haben nach § 19 des Abkommens folgende Rechte:

- a) Sie sind von der Gerichtsbarkeit in bezug auf die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen) befreit;
- b) sie genießen in bezug auf die ihnen von den Sonderorganisationen gezahlten Gehälter und Bezüge dieselben Steuerbefreiungen, wie sie den Beamten der Organisation der Vereinten Nationen gewährt werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen;
- c) sie sind, ebenso wie ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, weder den Maßnahmen zur Begrenzung der Einwanderung noch den Formalitäten der Registrierung von Ausländern unterworfen;
- d) sie genießen in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Angehörigen der diplomatischen Missionen;
- e) sie erhalten, ebenso wie ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich ihrer

Bei weiterhin planmäßigem Verlauf wird die Bundesrepublik Deutschland in der zweiten Septemberhälfte des kommenden Jahres Vollmitglied in der Organisation der Vereinten Nationen. Schon seit Jahren hat sie im weiten Verband der UNO einen geachteten Platz: sie gehört allen Sonderorganisationen an, wirkt darüber hinaus in den halbautonomen Sonderkörperschaften mit und hat bei der UNO in New York einen Ständigen Beobachter mit einem Stab von Mitarbeitern. — Das Bild zeigt den Ständigen Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei der UNO, Botschafter Walter Gehlhoff (links), wie er dem Generalsekretär der Weltorganisation, Kurt Waldheim, am 18. Oktober 1972 einen Scheck über eine Million Dollar als deutschen Kostenbeitrag für die auf Zypern stationierte Friedensstruppe der Vereinten Nationen überreicht. Der Gesamtbetrag, den die Bundesrepublik seit 1964 diesem Zweck zugeführt hat, beläuft sich nun auf 11,5 Millionen Dollar.



Tafel 1

Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Beamten der Vereinten Nationen

Stand: 1. Juli 1972

Zahlenangaben in US-Dollar

Halbfette Zahlen = Bruttobezüge plus 5 Prozent; magere Zahlen = Bruttobezüge

Grad	Dienstaltersstufen												
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
Under-Secretary-General (U.S.G.)	45,938 43,750												
Assistant Secretary-General (A.S.G.)	41,108 39,150												
Director (D-2)	32,760 31,200	33,642 32,040	34,524 32,880	35,406 33,720									
Principal Officer (D-1)	27,300 26,000	28,182 26,840	29,064 27,680	29,946 28,520	30,828 29,360	31,710 30,200	32,592 31,040						
Senior Officer (P-5)	23,835 22,700	24,518 23,350	25,200 24,000	25,883 24,650	26,565 25,300	27,248 25,950	27,930 26,600	28,613 27,250	29,295 27,900	29,978 28,550			
First Officer (P-4)	19,026 18,120	19,614 18,680	20,202 19,240	20,790 19,800	21,378 20,360	21,966 20,920	22,554 21,480	23,142 22,040	23,730 22,600	24,318 23,160	24,906 23,720	25,494 24,280	
Second Officer (P-3)	15,425 14,690	15,929 15,170	16,433 15,650	16,937 16,130	17,441 16,610	17,945 17,090	18,449 17,570	18,953 18,050	19,457 18,530	19,961 19,010	20,465 19,490	20,969 19,970	21,473 20,450
Associate Officer (P-2)	12,411 11,820	12,831 12,220	13,251 12,620	13,671 13,020	14,091 13,420	14,511 13,820	14,931 14,220	15,351 14,620	15,771 15,020	16,191 15,420	16,611 15,820		
Assistant Officer (P-1)	9,461 9,010	9,849 9,380	10,238 9,750	10,626 10,120	11,015 10,490	11,403 10,860	11,792 11,230	12,180 11,600	12,569 11,970	12,957 12,340			

Tafel 2 a

Kaufkraftzu- und -abschläge für Beamte der Vereinten Nationen (in US-Dollar, jährlich)

Stand: 1. Juli 1971

D = Betrag für Bedienstete mit versorgungsberechtigtem Ehegatten oder Kind.

S = Betrag für Bedienstete ohne versorgungsberechtigten Ehegatten oder Kind.

b) Kaufkraftabschläge

Grad		Dienstaltersstufen												
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
U-S-G	D S	1,140 760												
A S-G	D S	1,044 696												
D-2	D S	870 580	888 592	909 606	927 618									
D-1	D S	780 520	795 530	810 540	822 548	837 558	852 568	867 578						
P-5	D S	711 474	723 482	738 492	753 502	765 510	777 518	789 526	801 534	813 542	825 550			
P-4	D S	594 396	606 404	621 414	636 424	651 434	666 444	681 454	696 464	708 472	720 480	732 488	744 496	
P-3	D S	498 332	510 340	525 350	540 360	552 368	567 378	579 386	591 394	603 402	615 410	627 418	639 426	654 436
P-2	D S	411 274	423 282	435 290	447 298	459 306	471 314	483 322	495 330	507 338	519 346	531 354		
P-1	D S	324 216	336 224	348 232	360 240	372 248	381 254	393 262	405 270	414 276	426 284			

Tafel 2 b

Kaufkraftzu- und -abschläge für Beamte der Vereinten Nationen (in US-Dollar, jährlich)

Stand: 1. Juli 1971

D = Betrag für Bedienstete mit versorgungsberechtigtem Ehegatten oder Kind.

S = Betrag für Bedienstete ohne versorgungsberechtigten Ehegatten oder Kind.

a) Kaufkraftzuschläge

Grad		Dienstaltersstufen												
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII
U-S-G	D and S	760												
A S-G	D and S	696												
D-2	D and S	580	592	606	618									
D-1	D and S	520	530	540	548	558	568	578						
P-5	D and S	474	482	492	502	510	518	526	534	542	550			
P-4	D and S	396	404	414	424	434	444	454	464	472	480	488	496	
P-3	D and S	332	340	350	360	368	378	386	394	402	410	418	426	436
P-2	D and S	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346	354		
P-1	D and S	216	224	232	240	248	254	262	270	276	284			

Heimschaffung wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder diplomatischer Missionen;

- f) sie genießen das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in das in Betracht kommende Land zollfrei einzuführen.

Die Beamten der Sonderorganisationen sind von jeder nationalen Dienstleistung befreit. Diese Befreiung ist jedoch in dem Staate, dessen Staatsangehörige sie sind, auf diejenigen Beamten der Sonderorganisationen beschränkt, die im Hinblick auf ihr Amt namentlich in einer Liste verzeichnet sind, die von dem Leiter der Sonderorganisation aufgestellt und von dem Staate genehmigt ist, dessen Staatsangehörige sie sind.

Im Falle der Einberufung anderer Beamter der Sonderorganisationen zum nationalen Dienst gewährt der beteiligte Staat auf Antrag der Sonderorganisation Aufschubfristen für die Einberufung, soweit sie zur Vermeidung der Unterbrechung des notwendigen Dienstes erforderlich sind (§ 20).

Außer den in den §§ 19 und 20 des Abkommens vorgesehenen Vorrechten und Befreiungen genießt der Leiter jeder Sonderorganisation sowie jeder in seinem Namen während seiner Abwesenheit tätige Beamte für sich selbst und seinen Ehegatten sowie seine minderjährigen Kinder die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die nach dem Völkerrecht diplomatischen Vertretern gewährt werden (§ 21).

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Beamten lediglich im Interesse der Sonderorganisationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Jede Sonderorganisation kann und muß die einem Beamten gewährte Immunität in allen Fällen aufheben, in denen nach ihrer Auffassung diese Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung der Interessen der Sonderorganisation aufgehoben werden kann (§ 22).

IV. Arbeitszeit, Urlaub, soziale Sicherheit

Die *regelmäßige Wochenarbeitszeit* für das Generalsekretariat beträgt 42,5 Stunden bei 5 Arbeitstagen mit Dienststunden von 9.30—18.00 Uhr und einstündiger Mittagspause (SRu 101.2). Den UN-Beamten steht ein *Jahresurlaub* von sechs Wochen zu sowie ein *Heimatururlaub* nach jeweils 2 Jahren Wartezeit, unter Übernahme der Reisekosten auf amtliche Mittel.

Im Falle der *Krankheit* richtet sich die Fortzahlung der Bezüge nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses. So werden z. B. dem Berufsbeamten 6 Monate lang volle und anschließend für die gleiche Zeit halbe Bezüge, den Bediensteten mit befristetem Vertrag (fixed-term) von geringerer Laufdauer als 1 Jahr Bezüge nur für 2 Werktage je Monat gewährt.

Die SRu 106.3—106.5 treffen ferner Bestimmungen über Mutterschaftsschutz, Vorsorge bei Dienstunfällen und Dienstbeschädigungen sowie eine angemessene Entschädigung für Verlust oder Beschädigung persönlicher Sachen des Bediensteten, die unmittelbar der Erfüllung seiner Dienstpflichten dienen.

V. Besoldung

Die Besoldung der UN-Beamten besteht aus dem Grundgehalt, dem Kaufkraftausgleich und verschiedenen Zulagen.

a) Grundgehälter

Die Besoldungsbestimmungen der Vereinten Nationen unterscheiden zwischen feststehenden Gehältern und solchen, die nach Dienstaltersstufen ansteigen. Feststehende Gehälter sind nur für den Generalsekretär und die Under-Secretaries General und Assistant Secretaries General vorgesehen.

Das Gehalt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Gehälter der anderen Beamten sind aus den im Anhang abgedruckten Tabellen ersichtlich.

Personal zur Durchführung von Konferenzen und anderes

für kurzfristige Aufgaben eingestelltes Personal, die Berater, das Personal im Außendienst (Field-Service), die Experten der Technischen Hilfe und die Sozialberater erhalten Bezüge, die im Einzelfall vertraglich vereinbart werden. Sie richten sich im wesentlichen nach dem Gegenstand des Dienstvertrages, dem Wert der Leistung und der Qualifikation des Bewerbers.

Die Bezüge der Bediensteten der Kategorie »Allgemeine Dienste« (General Service Category) und die Löhne der Arbeiter richten sich in der Regel nach dem örtlichen Lohnniveau des Sitzes der betreffenden UN-Dienststelle.

b) Kaufkraftausgleich

Um eine Gleichmäßigkeit der Besoldung für die internationalen Beamten zu gewährleisten, die an den verschiedenen Orten der Erde unter zum Teil stark voneinander abweichenden Lebensverhältnissen arbeiten, sieht das Besoldungssystem der Vereinten Nationen einen Kaufkraftausgleich (Post Adjustment) vor. Der Kaufkraftausgleich nimmt als Vergleichsbasis die Lebenshaltungskosten in Genf und sieht für die einzelnen Dienstposten und Dienstaltersstufen gestaffelte Beträge vor, die dem normalen Grundgehalt zugesetzt oder von ihm abgezogen werden, je nachdem, ob die Lebenshaltungskosten an dem Dienort höher oder niedriger sind (vgl. Anhang *Tafeln 2a und 2b*). Hierbei wird der in der Tabelle angegebene jeweilige Kaufkraftausgleichsbetrag für je 5 Prozent der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten am Dienort und den Vergleichskosten in Genf zugerechnet oder abgesetzt.

c) Zulagen

Zum Grundgehalt und Kaufkraftausgleich treten verschiedene individuelle Zulagen wie z. B. eine Stellenzulage, wenn ein höherwertiges Amt länger als 6 Monate wahrgenommen wird, Überstundenausgleich für Arbeiter, Nachtzulage, Sprachenzulage für die Angehörigen der Kategorie »Allgemeine Dienste«. Für Kinder unter 21 Jahren wird den Beamten eine Erziehungsbeihilfe gezahlt.

Untersekretäre (USG, ASG), Direktoren, Principal Officers und Professionals erhalten ferner Familienzulagen.

d) Sonderauftragsvergütungen

Für die Durchführung von Sonderaufträgen außerhalb des Dienstsitzes des Beamten einschließlich langfristiger Abordnungen u. dgl. ist eine gesonderte Abfindung (Mission Assignment und Assignment Allowance) vorgesehen, die eine den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßte pauschale Gesamtregelung der Bezüge ermöglicht.

e) Steuern

Mit Ausnahme der Familienzulagen und der Kaufkraftausgleichsbeträge unterliegen die Bezüge des Internationalen Beamten einer besonderen von den Vereinten Nationen erhobenen Personalsteuer (Staff Assessment). Für Ortskräfte ist der Generalsekretär ermächtigt, Steuerfreiheit zu gewähren.

Die Steuer wird nach folgender Tabelle erhoben	Prozent
Die ersten 1 000 Dollar p. a.	5
Die folgenden 1 000 Dollar p. a.	10
Die folgenden 1 000 Dollar p. a.	15
Die folgenden 1 000 Dollar p. a.	20
Die folgenden 6 000 Dollar p. a.	25
Die folgenden 8 000 Dollar p. a.	30
Die folgenden 8 000 Dollar p. a.	35
Die folgenden 8 000 Dollar p. a.	40
Die folgenden 8 000 Dollar p. a.	45
Die restlichen steuerpflichtigen Bezüge	50

Die Steuer wird monatlich von den Bezügen einbehalten. Soweit das von den Vereinten Nationen besteuerte Einkommen einer nationalen Steuer unterliegt, wird diese bis zum Betrag der an die Vereinten Nationen zu leistenden Steuern erstattet.

f) Abgangsentschädigung

Macht der Generalsekretär von seinem Recht der Entlassung aus dem Dienst Gebrauch (vgl. unten unter VI), so hat der Bedienstete grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung einer Abgangsentschädigung (Termination indemnity). Sie errechnet sich für die Berufsbeamten (permanents) und die Bediensteten auf Zeit (mit Ausnahme der Fixed-term-Bediensteten) nach folgender Tabelle:

Vollendete Dienstjahre im Generalsekretariat	Monatliches Grundgehalt	
	Berufsbeamte	Andere Bedienstete
0	nicht anwendbar	nichts
1	nicht anwendbar	1
2	3	1
3	3	2
4	4	3
5	5	4
6	6	5
7	7	6
8	8	7
9 u. mehr	9	8

Keine Entschädigung erhalten Bedienstete, die auf eigenen Antrag ausscheiden, Zeitbedienstete während des ersten Dienstjahres, Fixed-term-Bedienstete, deren Dienstverhältnis zum vorgesehenen Zeitpunkt beendet wird, Bedienstete, die fristlos entlassen sind, die ihren Dienstposten verlassen haben sowie Bedienstete, deren Dienstverhältnis aus disziplinarrechtlichen Gründen ohne fristlose Entlassung beendet worden ist, es sei denn, daß der Generalsekretär im Einzelfall einen angemessenen Teil der Entschädigung bewilligt.

Desgleichen haben die Bediensteten, die in den Ruhestand treten, keinen Anspruch auf Abgangsentschädigung.

Ein Bediensteter mit befristetem Dienstverhältnis (Fixed-term appointment) hat — sofern dies in seinem Ernennungsschreiben ausdrücklich vorgesehen ist — nach einjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf eine Dienstzeitvergütung (Service benefit) in Höhe von 4 Prozent seiner Bezüge für die Dienstzeit in seiner Heimat und 8 Prozent im Ausland pro Jahr Dienstzeit.

g) Altersversorgung

Für die Ruhebezüge und die Versorgung wenden die Vereinten Nationen das Versicherungssystem an. Versicherungsträger ist der »United Nations Joint Staff Pension Fund«, der von den Beiträgen der angeschlossenen Organisationen von den Versicherten selbst getragen wird. Die Organisationen zahlen für die Beschäftigten 14 Prozent ihrer ruhegehaltstfähigen Bezüge. Der Arbeitnehmeranteil beträgt 7 Prozent.

Allgemeine Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ist 60 Jahre. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär die Altersgrenze heraufsetzen.

Die Ruhebezüge richten sich nach den »Regulations of the United Nations Joint Staff Pension Fund« (UN-Drucksache GENERAL JSPB/G. 4/Rev. 2) vom 1. Januar 1958. Grundsätzlich beginnt die Pensionsberechtigung nach fünfjähriger Dienstzeit und beträgt 1/50 der letzten Bruttovergütung des Bediensteten multipliziert mit der Anzahl seiner Dienstjahre bis zum Höchstbetrag von 30 Dienstjahren. Bei einer Dienstzeit unter fünf Jahren kann der Bedienstete Auszahlung der zum Pensionsfonds eingezahlten Beiträge verlangen.

Im Falle des Todes des Beamten erhält seine Witwe Witwengeld in Höhe der Hälfte seiner Versorgungsbezüge. Zu den Ruhe- und Versorgungsbezügen werden Kinderzuschläge von 300 Dollar (für Vollwaise 600 Dollar) gezahlt.

VI. Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Personalordnung der UN sieht als Beendigungsgründe des Dienstverhältnisses vor: Beendigung von Amts wegen

(termination) und fristlose Entlassung (summary dismissal), Entlassung im beiderseitigen Einverständnis, Eintritt in den Ruhestand und Tod.

SRe 9.1 bestimmt, daß der Generalsekretär einen Dauerbeamten entlassen kann, wenn aus dienstlichen Gründen der Dienstposten aufgehoben wird, bei ungenügenden Leistungen des Beamten oder wenn er aus Gesundheitsgründen dienstunfähig wird.

Unter Angabe der Gründe kann der Beamte ferner entlassen werden, wenn seine Führung dazu Anlaß gibt oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung seiner Bewerbung geführt hätten. Eine solche Entlassung ist nur zulässig, nachdem ein besonderes Beratungsgremium (special advisory board) mit der Angelegenheit befaßt worden ist. Schließlich kann der Generalsekretär ein Dienstverhältnis im Einvernehmen mit dem Bediensteten beenden, wenn es im Interesse einer geordneten Verwaltung der Organisation erforderlich ist.

Bedienstete mit einem befristeten Dienstvertrag (fixed-term appointment) können sowohl aus den gleichen Gründen wie Berufsbeamte als auch aus etwaigen in ihrem »letter of appointment« aufgeführten Gründen entlassen werden. Alle übrigen Bediensteten, einschließlich der Probepostenbediensteten, können jederzeit entlassen werden, wenn es der Generalsekretär im Interesse der Vereinten Nationen für erforderlich hält. (Hinsichtlich der Abgangsentschädigung siehe vorstehend unter V f.)

VII. Die Entsendung von Bundesbediensteten in den internationalen Dienst

Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar nicht Mitglied der Vereinten Nationen, sie gehört jedoch allen Sonderorganisationen der UN an und nimmt an ihren Arbeiten aktiven Anteil. Im Stab aller Sonderorganisationen der UN sind auch Deutsche teils als ständige Mitglieder der Stäbe, teils als kurzfristige Berater, Sachverständige oder Mitarbeiter tätig. Ebenso wie eine Reihe von anderen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland gewisse innerstaatliche Anordnungen getroffen, um den Bediensteten der nationalen öffentlichen Verwaltung den Übertritt in den internationalen Dienst zu ermöglichen und zu erleichtern. Diesem Zweck dienen Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 21. 4. 1960 (Entsendungsrichtlinien — EntsRl). Diese Richtlinien enthalten folgende Grundsätze:

Entsendung von Beamten:

a) Für die Entsendung kommen nur Beamte mit besonderer Befähigung in Betracht. Bei der Auswahl werden strenge Maßstäbe angelegt. Die Entscheidung über die Entsendung trifft im Einzelfall die zuständige oberste Dienstbehörde.

b) Es sollen nur Beamte entsandt werden, die bereits angestellt sind (§ 8 BLV).

c) Der Beamte wird — auch für die Dauer von mehr als 6 Monaten — unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt. Durch die Zeit dieser Beurlaubung wird das Besoldungsdienstalter nicht verändert, ein etwa festgesetztes Allgemeines Dienstalter (ADA) nicht gekürzt. Auch wird die Zeit der Beurlaubung des Beamten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt.

d) Für Auslagen im Zusammenhang mit einer Entsendung zu einer internationalen Organisation werden reise- und umzugskostenrechtliche Entschädigungen aus Bundesmitteln sowie Beihilfen und Unterstützungen während der Zeit der Beurlaubung nicht gezahlt.

e) Müssen die Aufgaben des Beamten bei einer längeren Beurlaubung durch einen anderen Beamten fortgeführt werden, so beantragt die zuständige oberste Dienstbehörde beim Bundesminister der Finanzen die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen. Das alljährliche Haushaltsgesetz ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, zur Ermögli-

chung von Entsendungen Leerstellen in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, auf denen die entsandten Beamten während ihrer Beurlaubung geführt werden. Kehrt der Beamte zu seiner Heimatbehörde zurück, wird er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe eingewiesen. Die Leerstelle fällt dann weg.

Angestellte und Arbeiter des Bundes erhalten bei Entsendung Urlaub ohne Vergütung oder Lohn bis zur Dauer von höchstens 5 Jahren. Wollen sie auch nach Ablauf dieser Zeit bei der internationalen Organisation verbleiben, so ist ihr Arbeitsverhältnis im Bundesdienst aufzulösen. Angestellte und Arbeiter, die aus *persönlichen Gründen* (z. B. wegen besseren Fortkommens) in den Dienst einer Organisation treten wollen, werden nicht entsandt. Sie müssen ihr Arbeitsverhältnis im Bundesdienst auflösen, wobei auf die Einhaltung von Kündigungsfristen verzichtet werden kann. Die Zeit der Entsendung zu einer Organisation gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts.

Die Entsendungsrichtlinien werden auch für die öffentlichen Bediensteten im Landesdienst angewandt.

Für Bewerber aus der freien Wirtschaft bestehen zur Zeit

keine Regelungen, die ihnen nach Art der Entsendungsrichtlinien den Arbeitsplatz in ihrer Heimat erhalten. Vielmehr ist es Sache des Einzelnen, Vereinbarungen mit seinem Arbeitgeber über eine etwaige Rückkehr zu treffen.

Anmerkungen:

- 1 Nach den Angaben im *Annuaire des Organisations Internationales* (Brüssel 13. Auflage 1970/71) bestehen zur Zeit 242 ständige amtliche internationale Organisationen und Behörden und etwa das Zehnfache an privaten internationalen Zusammenschlüssen aller Art.
- 2 Im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der UN: sind dies:
 - a) die Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
 - b) die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)
 - c) die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
 - d) die Internationale Finanzkorporation (IFC)
 - e) der Weltwährungsfonds (FUND)
 - f) die Weltbank (BANK)
 - g) die Weltgesundheitsorganisation (WHO)
 - h) der Weltpostverein (UPU)
 - i) der Internationale Fernmeldeverein (ITU)
 - j) jede andere Organisation, die durch Verträge den Vereinten Nationen gemäß Art. 57 und 63 der Charta angeschlossen ist, z. B. die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtorganisation (IMCO), das Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel (GATT).

Deutsche Kandidaten für die Vereinten Nationen

DR. LORENZ WALG

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen wirft zugleich die Frage der personellen Mitarbeit von Deutschen in dieser Organisation auf. Aber auch in den mit den Vereinten Nationen verbundenen Sonderorganisationen und Sonderkörperschaften, die sich mit Entwicklungshilfe und anderen Aufgaben befassen, gewinnt das Problem einer deutschen Mitarbeit zunehmend an Bedeutung. Dies geht daraus hervor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit in einer vor kurzem vorgelegten Zwischenbilanz erläutert hat, daß die Beiträge an internationale Entwicklungsorganisationen innerhalb der letzten beiden Jahre von rund 500 auf rund 700 Millionen DM erhöht worden sind.

Wie wird man Mitarbeiter in diesen Organisationen? Die notwendigen Voraussetzungen und beruflichen Kenntnisse eines Kandidaten, die mit einer Beschäftigung zusammenhängenden Probleme sowie das Bewerbungsverfahren werden nachfolgend dargestellt.

1. Berufskundliche und sonstige Voraussetzungen für eine Kandidatur

Spezialisten kontra Generalisten

Die von den Organisationen zu besetzenden Positionen sind entweder Dienstposten in den Zentralverwaltungen der Organisationen (Headquarter-Positionen) oder Expertenposten im Außendienst (Field-Positionen). Die Mehrzahl der unbesetzten Stellen sind Expertenposten, besonders in jenen Organisationen, die sich mit Entwicklungshilfe befassen. Hierfür werden in der Regel hochqualifizierte Fachleute mit vorwiegend akademischer Ausbildung und mit ausgezeichneten Sprachkenntnissen (im allgemeinen Englisch, Französisch oder Spanisch) eingestellt.

Da die Aufgaben der Organisationen in die verschiedensten Sachgebiete hineinreichen, sind Berufsausbildungen der verschiedensten Art für einen Dienst in diesen Institutionen geeignet. Fast immer jedoch werden Spezialisten mit acht- bis zehnjähriger Berufserfahrung für eine ganz bestimmte Aufgabe gesucht. Generalisten ohne besondere Spezialkenntnisse sind kaum gefragt.

In den wirtschaftlich orientierten Organisationen können Diplom-Volkswirte und Diplom-Kaufleute Einsatzmöglich-

keiten finden. Es wird jedoch nicht etwa ein Diplom-Volkswirt gesucht, sondern, um ein Beispiel zu nennen, ein Makro-Ökonomiker für einen bestimmten Wirtschaftssektor mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Statistik. Nur dieser Spezialist und nicht irgendein anderer Wirtschaftler, mag er noch so gut qualifiziert sein, bekommt eine Chance.

Auf dem technisch-naturwissenschaftlichen Sektor werden Diplom-Ingenieure mit besonderen Erfahrungen in Energie- und Wasserversorgung, im Nachrichtenwesen und in Verkehrsplanung angefordert. In landwirtschaftlichen Projekten bestehen Möglichkeiten für Spezialisten der Land- und Forstwirtschaft und der Hydrologie.

Im Bereich Erziehung, Wissenschaft und Kultur werden Fachleute für Wissenschaftsplanung, Erziehungswesen, Unterrichtsplanung und Bildungsökonomie eingesetzt. Hierfür kommen in erster Linie Hochschulprofessoren oder Dozenten und Fachleute mit langjährigen Erfahrungen in der Erwachsenenbildung in Frage.

Für Berufe ohne akademische Ausbildung besteht so gut wie keine Nachfrage. Die Vereinten Nationen rekrutieren handwerkliche Berufe, Büro- und Schreibkräfte, Botendienste und ähnliche Berufe, die als 'General Services' bezeichnet werden, am Ort der jeweiligen Dienststelle.

Die zu den Vereinten Nationen gehörenden oder mit ihnen verbundenen internationalen Dienststellen haben eine Zusammenstellung ihrer Arbeitsgebiete erstellt¹. Der im Anhang dieser Abhandlung wiedergegebene 'Überblick über die hauptsächlichsten Tätigkeitsgebiete der UN-Organisationen' gibt einen Hinweis, welche beruflichen und fachlichen Kenntnisse in den einzelnen Organisationen am besten zu verwenden sind. Da das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) in praktisch jedem der genannten Tätigkeitsgebiete Projekte finanziert, ist diese Organisation nicht noch einmal besonders aufgeführt.

Young Professionals und Associate Experts

Die zumeist geforderten langjährigen Berufserfahrungen sollten nicht zu dem Schluß verleiten, daß für Nachwuchskräfte überhaupt keine Chancen bestehen. Einige UN-Organisationen, wie z. B. die Weltbank und der Internationale Währungsfonds, führen sogenannte Young-Professionals-Programme durch. Jedoch stehen hierfür nur sehr wenige Plätze zur Ver-